

Art. 126, Erl. 2 a, b 1)

Die Wahl der Richter durch die Volksvertretungen (-> Erl. zu Art. 131) ist eine wichtige Konsequenz der Einheit der Staatsgewalt.

2. Die Gerichte der Sowjetzone führen nur Strafverfahren und Zivilverfahren durch. Die Freiwillige Gerichtsbarkeit ist nicht Sache der Gerichte⁴ (-> Erl. 3 zu Art. 126).

a) Kreisgerichte bestehen in jedem Land- und jedem Stadtkreis. Ist ein Stadtkreis in mehrere Stadtbezirke aufgeteilt, wird für jeden Stadtbezirk ein Kreisgericht (Stadtbezirksgericht) gebildet (§ 50 GVG). Jedes Gericht hat sowohl Straf- als auch Zivilverfahren durchzuführen.

In Strafsachen ist das Kreisgericht zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist (-> Erl. 2 b und 2 c zu Art. 126). In Strafsachen, für die die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist, muß aber das Kreisgericht entscheiden, wenn der Staatsanwalt bei ihm Anklage erhebt (§51 GVG).

In Zivilsachen ist das Kreisgericht zuständig für alle Sachen mit Ausnahme derer, in denen eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert den Betrag von 3000 DM übersteigt (§52 GVG) einschließlich der Klage wegen eines Widerspruchs gegen die Dispache (§ 156 FGG) (-> Erl. 3 c zu Art. 126). Außerdem ist das Kreisgericht zuständig in Verfahren nach der Verordnung vom 21.10.1944 über die Behandlung der Ehwohnung und des Flausrats nach der Scheidung, nach der Verordnung der Deutschen Finanzverwaltung und der Deutschen Justizverwaltung in der sowjetischen Verwaltungszone vom 4. 7. 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) und dem Gesetz vom 4.7.1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (§ 43 Angleichungsverordnung⁵).

b) In jedem Bezirk besteht ein Bezirksgericht.

1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig:

(a) In Strafsachen für die Verhandlung über Verbrechen gegen die Zonenrepublik, Mord und besonders schwere Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt die Anklage bei einem anderen Gericht erhebt. Ferner muß das Bezirksgericht verhandeln und entscheiden in anderen Strafsachen, in denen der Staatsanwalt wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge Anklage bei dem Bezirksgericht erhebt;

4 Verordnung über die Übertragung der Angelegenheit der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1057)

5 Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) vom 4. 10. 1952 (GBl. S. 988)